

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS  
9. August 2001

Rechtssache T-120/01 R

**Carlo De Nicola**  
**gegen**  
**Europäische Investitionsbank**

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Entscheidung, den Betroffenen vorläufig des Dienstes zu entheben – Fumus boni juris – Keine Dringlichkeit“

Vollständiger Wortlaut in italienischer Sprache . . . . . II - 783

**Gegenstand:** Aussetzung des Vollzugs mehrerer Handlungen der EIB betreffend den Antragsteller.

**Entscheidung:** Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Leitsätze

*1. Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung des Vollzugs – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Dringlichkeit – „Fumus boni juris“ – Kumulativer Charakter – Ermessen des Richters der einstweiligen Anordnung  
(Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

*2. Beamte – Organisation der Dienststellen – Verwendung des Personals – Ermessen der Verwaltung – Umfang – Personal der Europäischen Investitionsbank  
(Beamtenstatut, Artikel 7)*

*3. Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung des Vollzugs – Voraussetzungen – Dringlichkeit – Wiedergutmachung des immateriellen Schadens im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht besser möglich als im Verfahren zur Hauptsache – Keine Dringlichkeit  
(Artikel 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

1. Artikel 104 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht vor, dass die Anträge auf einstweilige Anordnungen die Umstände anführen müssen, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und ferner die Nowendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen ist (fumus boni juris). Diese Voraussetzungen sind kumulativ, so dass ein Antrag auf einstweilige Anordnung zurückzuweisen ist, wenn eine von ihnen nicht erfüllt ist.

Im Rahmen dieser Gesamtprüfung verfügt der Richter der einstweiligen Anordnung über ein weites Ermessen, und er kann im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls die Art und Weise, in der diese verschiedenen Voraussetzungen zu prüfen sind, sowie die Reihenfolge dieser Prüfung frei bestimmen, da keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts ihm ein feststehendes Prüfungsschema für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer vorläufigen Entscheidung vorschreibt.

(Randnrn. 12 und 13)

Vgl. Gerichtshof, 17. Dezember 1998, *Emesa Sugar/Rat*, C-363/98 P(R), Slg. 1998, I-8787, Randnr. 50; Gericht, 10. Februar 1999, *Willeme/Kommission*, T-211/98 R, Slg. ÖD 1999, I-A-15 und II-57, Randnr. 18

2. Nichts lässt den Schluss zu, dass nicht auch auf die Europäische Investitionsbank der Grundsatz anwendbar ist, wonach die Gemeinschaftsorgane bei der Organisation ihrer Dienststellen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben und bei der Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Personals für diese Aufgaben über ein weites Ermessen verfügen, vorausgesetzt jedoch, dass diese Verwendung im dienstlichen Interesse geschieht und dass die Gleichwertigkeit der Dienstposten berücksichtigt wird.

(Randnr. 28)

Vgl. Gerichtshof, 15. Juni 1976, *Mills/EIB*, 110/75, Slg. 1976, 955, Randnr. 13; Gericht, 16. Dezember 1993, *Turner/Kommission*, T-80/92, Slg. 1993, II-1465, Randnr. 53; Gericht, 6. März 2001, *Dunnet u. a./EIB*, T-192/99, Slg. ÖD 2001, I-A-65 und II-313, Randnr. 54

3. Der Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ist nicht die Sicherung des Schadensersatzes, sondern die Sicherung der vollen Wirksamkeit des Urteils zur Hauptsache. Zur Erreichung des zuletzt genannten Zieles müssen die begehrten Maßnahmen in dem Sinne dringlich sein, dass sie zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten müssen.

(Randnr. 41)

Vgl. Gerichtshof, 25. März 1999, Willeme/Kommission, C-65/99 P(R), Slg. 1999, I-1857, Randnr. 62; Gericht, 10. September 1999, Elkaïm und Mazuel/Kommission, T-173/99 R, Slg. ÖD 1999, I-A-155 und II-811, Randnr. 25